



# Amtsblatt

Nr.15/2022 vom 29. Juli 2022 – 30. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis: Seite**

<b><u>Bekanntmachungen</u></b>	2	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufsstellenöffnung am 11.12.2022 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt 2022“ in Velbert-Mitte
	3	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufsstellenöffnung am 18.09.2022 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Schlangenfest 2022“ in Velbert-Mitte
	4	Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Errichtung und den Betrieb der Erweiterung Nordwest der Deponie Plöger Steinbruch in Velbert
	8	Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern
	9	Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern
	9	Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern
	10	Öffentliche Zustellung
	11	Öffentliche Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

**Ordnungsbehördliche Verordnung über  
die Verkaufsstellenöffnung am 11.12.2022  
im Zusammenhang mit der Veranstaltung  
„Weihnachtsmarkt 2022“ in Velbert-Mitte  
vom 18.07.2022**

**§ 1**

- (1) Die Verkaufsstellen in Velbert-Mitte dürfen im Bereich
- Friedrichstraße zwischen Thomasstraße und Am weißen Stein
  - Thomasstraße bis Poststraße
  - Poststraße zwischen Friedrichstraße und Thomasstraße
  - Kolpingstraße zwischen Friedrichstraße und Mittelstraße
  - Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Kölverstraße
  - Nedderstraße zwischen Friedrichstraße und Hofstraße
  - Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
  - Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Blumenstraße Nr. 4
  - Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße
  - Oststraße Nr. 1

am Sonntag, den 11. Dezember 2022 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt 2022“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. Örtlichkeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- 
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 18.07.2022  
gez. Dirk Lukrafka  
Bürgermeister

---

**Ordnungsbehördliche Verordnung über  
Die Verkaufsstellenöffnung am 18.09.2022  
im Zusammenhang mit der Veranstaltung  
„Schlangenfest 2022“ in Velbert-Mitte  
vom 18.07.2022**

**§ 1**

- (1) Die Verkaufsstellen in Velbert-Mitte dürfen im Bereich
- Friedrichstraße zwischen Thomasstraße und Am weißen Stein
  - Thomasstraße bis Poststraße
  - Poststraße zwischen Friedrichstraße und Thomasstraße
  - Kolpingstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
  - Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
  - Nedderstraße zwischen Friedrichstraße und Hofstraße
  - Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
  - Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Blumenstraße Nr. 4
  - Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße
  - Oststraße Nr. 1

am Sonntag, den 18. September 2022 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Schlangenfest 2022“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. Örtlichkeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

---

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 18.07.2022  
gez. Dirk Lukrafka  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung**

### **Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Errichtung und den Betrieb der Erweiterung Nordwest der Deponie Plöger Steinbruch in Velbert**

Die Stadt Velbert hat mit Schreiben vom 01.03.2022 für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb der Erweiterung Nordwest der Deponie Plöger Steinbruch in Velbert“ die Durchführung eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für dieses Verfahren zuständig.

Die Deponie Plöger Steinbruch liegt an der Haberstraße 13a in Velbert und wurde am 29.07.1982 als Hausmülldeponie planfestgestellt. Dieser Altteil der Deponie ist zwischenzeitlich mit einer Oberflächenabdichtung versehen und stillgelegt. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.03.2010 ist der sich westlich an den Altteil anlehrende Deponieabschnitt Westerweiterung genehmigt worden und wird seit Ende 2011 als Deponieabschnitt der Deponieklasse I nach Deponieverordnung (DepV) verfüllt. Das aktuell vorhandene Restvolumen des Deponieabschnitts wird voraussichtlich 2026 erschöpft sein. Die Stadt Velbert beabsichtigt daher die vorhandene Deponie in Richtung Nordwest zu erweitern. Wie die bestehende Deponie soll auch die Erweiterung zur Deponierung von DK I-Abfällen genutzt werden. Das Ablagerungsvolumen der auf einer Grundfläche von rd. 9,95 ha geplanten Deponieerweiterung beträgt ca. 2,3 Mio. m<sup>3</sup> (ca. 4 Mio. Mg) verteilt auf 6 Verfüllabschnitte bei einer Laufzeit von ca. 27 Jahren. Jährlich sollen maximal 150.000 Mg Abfälle abgelagert werden.

-----

Konkret beantragt wird daher die Errichtung und Betrieb der Erweiterung Nordwest der Deponie Plöger Steinbruch als Deponieklasse I. Weitere Vorhaben, die mit der Errichtung und dem Betrieb der Deponieerweiterung im direkten Zusammenhang stehen sind:

- Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Indirekteinleitung des Sickerwassers in den öffentlichen Kanal
- Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Direkteinleitung von unbelastetem Oberflächenwasser aus rekultivierten Abschnitten der Deponie in die Röbbek und den Hesperbach als Vorflut
- Verlegung einer 10 kV-Leitung
- Antrag auf eine Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart
- Antrag gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Befreiung von den Festlegungen des LSG C 2.3-8 Hefel / Nordpark

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **15.08.2022 bis einschließlich 14.09.2022** bei der Stadt Velbert im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, Abteilung 3.1 Bauleitplanung und Denkmalschutz (Planungsamt), Etage 0, 42551 Velbert während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Plan und der Inhalt der Bekanntmachung sind in diesem Zeitraum auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter <https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen> einzusehen. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW, § 20 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Auslegung bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **14.10.2022**, bei der

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf  
**oder bei der**  
 Stadt Velbert, Dezernat I, Thomasstr. 1, 42551 Velbert

unter Angabe des Aktenzeichens 52.05-PS-Z-43 Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

1. Mit Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Sie werden nicht mehr berücksichtigt.

---

2. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei der Abgabe Ihrer schriftlichen Äußerungen ist zu beachten, dass sie nur berücksichtigt werden können, wenn Sie Ihren vollständigen Vor- und Nachnamen sowie Ihre vollständige Anschrift in lesbarer Form und Ihre Unterschrift enthalten und fristgerecht erfolgen. Das Erfordernis der vollständigen Namensangaben gilt auch und im Besonderen für Familien, die gemeinsam eine Einwendung verfassen: Es sind die Namen aller Familienmitglieder, für die die Einwendung gelten soll, leserlich anzugeben und von allen unterschrittsberechtigten Familienmitgliedern selbst zu unterzeichnen. Eingangsbestätigungen werden nicht erteilt. Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

3. Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet jedoch unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form zu senden. Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu folgende elektronische Zugangsmöglichkeiten eröffnet:

Für **verschlüsselte E-Mails** und **Übermittlung von Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS)** nutzen Sie bitte folgende Adresse: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de)

Falls Sie eine **De-Mail** senden möchten, schreiben Sie bitte an: [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de)

**Eine Einwendung mittels einfacher Email entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen und bleibt daher unberücksichtigt.**

4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung der Planunterlagen, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz NRW nicht einschlägig ist.

5. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Trägerin des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Trägerin des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Bezirksregierung Düsseldorf zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

§ 5 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) ermöglicht es der Anhörungsbehörde, dass in Verfahren nach dem KrWG statt eines Erörterungstermins die Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG genügt. Da die weitere Entwicklung der COVID-19-Pandemie schwer absehbar ist behält sich die Anhörungsbehörde diese Möglichkeit vor. Die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten würden von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt.

7. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde festgestellt, dass für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UVPG besteht. Daher wird zusätzlich noch darauf hingewiesen, dass
  - die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die folgenden das Vorhaben betreffenden entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen enthalten, insbesondere
    - das Antragschreiben der Stadt Velbert und den Erläuterungsbericht,
    - der UVP-Bericht mit allgemeinverständlicher Zusammenfassung und Landschaftspflegerischer Begleitplan,
    - Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP der Stufen 1 und 2)
    - die Ermittlung und Beurteilung von Luftqualitätsdaten im Rahmen des Vorhabens und die Geräuschprognose,
    - das Klimagutachten,
    - die Betrachtung zu Archäologischen und paläontologischen Bodendenkmäler
    - Untersuchung geologische, hydrogeologische und geotechnische StandortverhältnisseDiese Unterlagen und diese Bekanntmachung sind während des Auslegungszeitraum zusätzlich über das UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/startseite> einsehbar und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

---

**Informationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Wie oben erwähnt erhält auch die Vorhabenträgerin die Einwendungen zwecks einer möglichen Erwidern. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

---

**Öffentliche Bekanntmachung  
über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern**

Gem. § 13, Abs.8 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

**Feld 04 Reihe 04, Grab 01 - 03  
auf dem kommunalen Friedhof Langenberg-Hohlstraße**

demnächst ablaufen.

Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen. Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügungsberechtigten Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind  
**ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens bis zum 31.12.2022**  
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 19.07.2022

Technische Betriebe Velbert AöR

Im Auftrag

gez. Hübner

Geschäftsbereichsleiterin

gez. Adomeit

Sachbearbeiterin

---

## Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs.8 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

**Feld 45 Reihe 09, Grab 10-15  
Feld 52, Reihe 02, Grab 14-17  
auf dem kommunalen Friedhof Langenberg-Pütterfeld**

abgelaufen sind bzw. demnächst ablaufen.  
Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen. Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügbungsberechtigten Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind  
**ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens bis zum 31.12.2022**  
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 19.07.2022  
Technische Betriebe Velbert AöR  
Im Auftrag  
gez. Hübner  
Geschäftsbereichsleiterin

gez. Adomeit  
Sachbearbeiterin

---

## Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs.8 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

**Feld 20, Reihe 02, Grab 01 – 13 + Grab 44  
auf dem kommunalen Nordfriedhof**

abgelaufen sind bzw. demnächst ablaufen.  
Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

-----

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen. Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügungsberechtigten Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind  
**ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens bis zum 31.12.2022**  
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 19.07.2022  
Technische Betriebe Velbert AöR  
Im Auftrag  
gez. Hübner  
Geschäftsbereichsleiterin

gez. Adomeit  
Sachbearbeiterin

-----

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Bescheid über den Verspätungszuschlag zur Gewerbesteuer für 2019 vom 17.06.2022 für Frau

Hanife Ismailova  
(letzte bekannte Anschrift war Emsring 5 in 44628 Herne),

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A /, Zimmer U 134 oder U 135 von der Steuerpflichtigen unter dem Aktenzeichen 91171396 eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 21.07.2022  
Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Riedl  
Sachbearbeiter

---

## **Öffentliche Ausschreibungen**

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeit aus:

- Erschließung Hügelstraße, Endausbau Lohsiepen - Straßen- und Kanalbauarbeiten
- Mietcontainer An der Maikammer - Gesamtanierung GesS Waldschlößchen 37
- Zentrenmanagement Velbert-Mitte
- Akzentbeleuchtung - Erweiterung und Umbau Forum Niederberg

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.